

Vorsorgerechtliche Aspekte der Ehescheidung

Laurence Uttinger
lic. iur., Rechtsanwältin,
Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidg. Fachausweis
AVS Rechtsanwältinnen AG, Zug



Laurence Uttinger

I. Einleitung

Bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft¹ werden die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geteilt. Ziel ist, dass die Eheleute nach der Scheidung auch vorsorgerechtlich vollständig auseinandergesetzt sind und die späteren Vorsorgeleistungen nicht mehr vom Ex-Ehegatten abhängen (Stichwort «clean break»).

Die Teilung des Vorsorgeguthabens bei Scheidung wird hauptsächlich in Art. 122–124e des Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 22 ff. des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie Art. 280 und 281 der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

Der vorliegende Beitrag will einen kurzen Überblick über den grundlegenden Ablauf des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung geben und zwar für den (einfachsten) Fall, in dem beide Ehepartner im Erwerbsleben stehen.

Seit 2017 werden die Vorsorgeguthaben auch dann geteilt, wenn ein Ehegatte (oder beide) bereits pensioniert sind oder Invalidenleistungen beziehen. Da sich die Teilung in diesen Fällen komplexer gestaltet und den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würde, müssen diese Varianten weggelassen werden. In diesen Fällen sollte die entsprechende Fachliteratur konsultiert werden. Da die Guthaben der Säule 3a vom Vorsorgeausgleich nicht erfasst werden, beschränkt sich dieser Beitrag so dann auf die Guthaben in der zweiten Säule.

II. Im Grundsatz: Was passiert mit dem Vorsorgeguthaben bei Scheidung?

Das während der Dauer der Ehe angesparte Vorsorgeguthaben wird grundsätzlich hälftig geteilt.

Dabei sind sämtliche Guthaben zu berücksichtigen, die die Ehegatten

während ihrer Ehe im Rahmen der zweiten Säule angespart haben. Die Vorsorgeguthaben können sich bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen, der Auffangeinrichtung und/oder auf Freizügigkeitskonten oder in Freizügigkeitspolicen befinden. Um sicherzustellen, dass wirklich alle Vorsorgeguthaben in die Berechnung einfließen, kann das Gericht mittels Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule abklären, bei welchen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen die Ehegatten Vorsorgeguthaben besitzen. Liegen sämtliche Informationen zu den angesparten Vorsorgeguthaben vor, muss ermittelt werden, welcher Teil der jeweiligen Vorsorgevermögen während der Ehe angespart wurde. Zu diesem Zweck wird für jeden Ehegatten der Stand des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ermittelt. Davon wird der Stand des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt der Heirat zuzüglich Zins abgezogen (vgl. zum Ganzen Art. 22a FZG). Der Zins, mit dem die im Zeitpunkt der Heirat vorhandenen Vorsorgeguthaben aufgezinnt werden, entspricht immer dem BVG-Mindestzins und zwar unabhängig davon, wieviel Zins dem Vorsorgeguthaben tatsächlich gutgeschrieben wurde und auch unabhängig davon, ob es sich um obligatorisches oder überobligatorisches Guthaben handelt.

Hat man das zu teilende Vorsorgeguthaben für jeden Ehegatten nach diesen Regeln errechnet, wird die Differenz der beiden zu teilenden Vorsorgeguthaben halbiert und das Ergebnis demjenigen Ehegatten zugewiesen, der weniger zu teilendes Vorsorgeguthaben hat.

In den nachfolgenden Fällen ist bei der Feststellung der Vorsorgeguthaben jedoch Vorsicht geboten. So muss die Berechnung angepasst werden, wenn

- Einkäufe aus Eigengut getätigt wurden,
- Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt worden sind oder
- die Heirat vor dem 1. Januar 1995 stattfand.

Wenn solche Umstände vorliegen, sollte Fachliteratur beigezogen und die Berechnung entsprechend angepasst werden.

III. Einzelne Fragen

Aufbauend auf diesen Grundsätze sollen folgende Fragen näher beleuchtet werden:

1. Können die Ehegatten die Teilung einvernehmlich abweichend regeln (also nicht 50:50)? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
2. Kann das Gericht gegen den Willen eines Ehegatten die Aufteilung abweichend regeln?

3. Beim ausgleichsberechtigten Ehegatten: Wohin fliesst das zugeteilte Vorsorgeguthaben?

4. Beim ausgleichsverpflichteten Ehegatten: Was bedeutet die Teilung für die Absicherung in der zweiten Säule?

1. Können die Ehegatten die Teilung einvernehmlich abweichend regeln?

Die Ehegatten können in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen von der hälftigen Teilung abweichen oder auf den Vorsorgeausgleich verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt (Art. 124b Abs. 1 ZGB). Ob die angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet ist, hat das Scheidungsgericht zwingend zu überprüfen. Fehlt es derjenigen Partei, die auf die hälftige Teilung teilweise oder ganz verzichtet, an einer angemessenen Vorsorge, darf das Scheidungsgericht die von den Parteien vorgeschlagene Teilung nicht akzeptieren. Es zeigt sich aber, dass dies in der Praxis liberaler gehandhabt wird als vom Gesetzgeber vorgesehen.

2. Kann das Gericht gegen den Willen eines Ehegatten die Aufteilung abweichend regeln?

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei auch gegen den Willen der

anderen Partei von der hälftigen Teilung abweichen. Dabei kann es der ausgleichsberechtigten Partei weniger, aber auch mehr als die Hälfte zusprechen. Dies sollte jedoch nur dann geschehen, wenn die hälftige Teilung zu einer geradezu unbilligen vorsorgerechtlichen Situation führen würde. Das Bundesgericht wendet den Grundsatz der hälftigen Teilung ziemlich strikt an, hat jedoch in folgenden Fällen eine abweichende Teilung gegen den Willen einer Partei gutgeheissen:

– Aufgrund einer langen Trennungsdauer von 14 Jahren und dem Umstand, dass der Ehemann wegen Straftaten, die er gegenüber seiner Ehefrau verübte, verwahrt wurde, sprach das Gericht ihm weniger als die Hälfte ihres Vorsorgeguthabens zu (5A_868/2019).

– Das Gericht schützte die Verweigerung der Teilung des kleinen Vorsorgeguthabens der Ehefrau, deren Ehemann zwar nicht über Vorsorgeguthaben, jedoch über private Mittel im Ausland verfügte und überdies seinen Unterhaltspflichten nicht nachkam (5A_194/2020).

– Die Verweigerung der Teilung des Vorsorgeguthabens der Ehefrau, die nicht über nennenswertes freies Vermögen verfügte, und deren Ehe-



mann seinen Vorsorgebedarf aus seinem Immobilienvermögen decken konnte, wurde ebenfalls geschützt (5A_106/2011).

Demgegenüber kein Grund für eine Abweichung von der hälftigen Teilung waren die tieferen Lebenshaltungskosten der Ehefrau, die nach der Scheidung in Thailand lebte (5A_2011/2020).

3. Beim Ausgleichsberechtigten

Ehegatten: Wohin fließt das zugeteilte Vorsorgeguthaben?

Da in unserem Beispiel beide Ehegatten im Erwerbsleben stehen gilt folgendes:

Das Vorsorgeguthaben soll grundsätzlich im Vorsorgekreislauf verbleiben, eine Barauszahlung ist nur unter den üblichen Voraussetzungen von Art. 5 FZG zulässig. Ist die ausgleichsberechtigte Person in einer Pensionskasse versichert und besteht dort noch Einkaufspotential, ist das zugeteilte Vorsorgeguthaben dort einzubringen.

Ist die ausgleichsberechtigte Person nicht in einer Pensionskasse versichert oder besteht kein Einkaufspotential mehr, kann das zugeteilte Vorsorgeguthaben auf eine (oder zwei) Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

Ist die ausgleichsberechtigte Person nicht in einer Pensionskasse versichert

und beabsichtigt sie, später eine Rente zu beziehen, hat sie die Möglichkeit, das Vorsorgeguthaben an die Auffangeinrichtung übertragen zu lassen, welche das Kapital später in eine Altersrente umwandelt (Art. 60a BVG).

Zu beachten ist, dass die auszahlende Vorsorgeeinrichtung obligatorisches und allenfalls auch überobligatorisches Guthaben übertragen wird. Oft wird die Aufteilung auf der Zahlungsanweisung selbst festgehalten. Da sich die gesetzlichen Garantien (Mindestzinssatz, Mindestumwandlungssatz) nur auf das obligatorische Guthaben beziehen, ist sicherzustellen, dass die empfangende Vorsorgeeinrichtung das überwiesene obligatorische Guthaben auch als solches einbucht.

Darauf ist auch bei einer Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung zu achten. Zwar muss diese keine obligatorischen Mindestleistungen garantieren, aber für den Fall, dass das Vorsorgeguthaben später wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingebracht wird, ist wichtig, dass der Betrag des obligatorischen und überobligatorischen Guthabens korrekt geführt wird.

Steuerlich hat der Vorsorgeausgleich keine Folgen, solange das zu übertragende Vorsorgeguthaben im Vorsorgekreislauf verbleibt.

4. Beim ausgleichsverpflichteten Ehegatten: Was bedeutet die Teilung für die Absicherung in der zweiten Säule?

Angesichts unserer Grundannahme, dass beide Ehegatten weder erwerbsunfähig, noch pensioniert sind, wirkt sich das verminderte Vorsorgeguthaben nicht sofort aus. Allerdings bemisst sich die Altersleistung in aller Regel am angesparten Guthaben, d.h. die Altersrente wird beim ausgleichsverpflichteten Ehegatten nach dem Vorsorgeausgleich tiefer ausfallen.

Dies gilt auch für allfällige Hinterlassenenleistungen (also Witwen-/Witwerrente bei Wiederverheiratung und Kinderrenten), deren Höhe von der Altersrente abhängt.

In gewissen Fällen bemessen sich auch Invalidenleistungen am Betrag des Vorsorgeguthabens. In diesen Fällen werden auch die Leistungen im Invaliditätsfall tiefer ausfallen.

Stehen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, kann das durch den Vorsorgeausgleich abgeflossene Vorsorgeguthaben durch Einkäufe wieder ausgeglichen werden.

Werden Einkäufe ansonsten immer dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben, besteht bei den Wiedereinkäufen nach Scheidung eine Spezialregel (Art. 22d Abs. 1 FZG): Die einbezahlten Beträge müssen im gleichen Verhältnis wie bei der Belas-

tung dem obligatorischen und überobligatorischen Guthaben zugeordnet werden. Es gilt sicherzustellen, dass die Vorsorgeeinrichtung dies korrekt umsetzt.

In steuerrechtlicher Hinsicht gilt für Einkäufe, die die bei Scheidung abgeflossenen Mittel ersetzen, eine Ausnahme von der dreijährigen Sperrfrist gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG: Wiedereinkäufe nach Scheidung sind von dieser Begrenzung nämlich ausgenommen (Art. 79b Abs. 4 BVG).

VII. Fazit

Trotz der sehr vereinfachten Ausgangslage, die diesem Beitrag zugrunde liegt, wird deutlich, dass der Vorsorgeausgleich bei Scheidung eine gewisse Komplexität mit sich bringt.

Es lohnt sich, die entsprechende Fachliteratur – die besonders in Publikationen zum Scheidungsrecht zu finden ist – zu konsultieren.

Aus den oben ausgeführten Grundsätzen lassen sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Merkmale ableiten:

- Es ist sicherzustellen, dass beim Vorsorgeausgleich alle Vorsorgeguthaben berücksichtigt werden – im Zweifel sollte das Gericht bei der Zentralstelle 2. Säule nachfragen.
- Werden Einkäufe aus Mitteln finanziert, die dem Ehegatten zu Beginn der Ehe bereits gehörten oder ihm

- später beispielsweise durch Erbgang zukamen, lohnt es sich, die entsprechenden Nachweise aufzubewahren.
- Bei einvernehmlichen Scheidungen können die Ehegatten den Vorsorgeausgleich abweichend von der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Teilung regeln, wenn der verzichtende Ehegatte trotzdem noch über einen ausreichenden Vorsorgeschutz verfügt.
 - Gegen den Willen eines Ehegatten kann nur dann von der hälftigen Teilung abgewichen werden, wenn die hälftige Teilung unbillig wäre.
 - Das Vorsorgeguthaben bleibt grundsätzlich im Vorsorgekreislauf: Wenn möglich wird es in die Vorsorgeeinrichtung der ausgleichsberechtigten Person eingebracht, ansonsten auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
 - Bei der Übertragung von Vorsorgeguthaben ist darauf zu achten, dass die Zuteilung zum obligatorischen und überobligatorischen Guthaben korrekt erfolgt. Dasselbe gilt beim Wiedereinkauf.
 - Bei beiden Ehegatten verändert sich die Absicherung in den Fällen Alter, Invalidität und Tod durch die Scheidung und den Vorsorgeausgleich. Aus diesem Grund ist nach der Scheidung zu prüfen, ob die Vorsorgebedürfnisse noch adäquat gedeckt sind oder ob sich Anpassungen aufdrängen.
 - Steuerlich interessant kann der Wiedereinkauf nach Scheidung sein, der keine dreijährige Sperrfrist auslöst.

¹ Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. In der Folge wird zwar nur die Ehe erwähnt, die entsprechenden Schritte bezüglich der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind jedoch dieselben, d.h. die Ausführungen sind analog auf die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft anzuwenden.